

AUSZUG

aus der

Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 01.08.2005 in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“.

§ 5

Zumutbare Beförderungsbedingungen

(1) Die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit (einschließlich Umsteigezeit) darf in einer Richtung für Schüler der Primarstufe 30 Minuten, für Schüler der Sekundarstufe I und II der allgemeinbildenden Schulen 60 Minuten nicht überschreiten. Ein Umstieg der Schüler der Primarstufe ist zu vermeiden.

(2) Wartezeiten am Schulstandort von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und von 50 Minuten nach Unterrichtsende dürfen nicht überschritten werden.

(3) Überschreitungen der Zeiten gemäß (1) und (2) sind zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Umstände (zum Beispiel Gefahr drohende Witterungseinflüsse, unplanmäßige Straßensperrungen, Unfallereignisse) verursacht oder im Einzelfall durch den Landkreis vorab genehmigt wurden.

(4) Die Auslastung der Beförderungsmittel erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zulässigen Steh- und Sitzplätze bzw. der weiteren Rechtsvorschriften und darf bei Standardlinienbussen die Zahl von 60 Fahrgästen und bei Gelenkbussen die Zahl von 75 Fahrgästen nicht überschreiten.

(5) Bei Unterrichtsausfall (z.B. wegen Havarie, „Hitzefrei“, Witterungsunbilden) besteht kein besonderer Beförderungsanspruch außerhalb des bestehenden Fahrtenangebotes.